

Satzung "Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule"

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
"Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule".
- (2) Er hat seinen Sitz in Lemgo.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit und des Auftrages der Astrid-Lindgren-Schule (Förderschule – Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) des Kreises Lippe in Lemgo - Leese. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) finanzielle Unterstützung von Vorhaben, die durch den schulischen Etat nicht abgedeckt werden
- (2) ideelle Unterstützung der Integration der Behinderten in die Gesellschaft durch die Intensivierung der Verbindung zwischen Schule - Elternhaus - Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen

- werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Streichung
 - e) durch Ausschluss.
 - (4) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
 - (5) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 6 Monate nach dessen Ablauf im Verzug ist. über die Streichung entscheidet der Vorstand.
 - (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
 - (7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Weitere Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks können durch Umlagen oder Spenden aufgebracht werden.

§ 6 Organe

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten vertretenden Vorsitzenden. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und maximal fünf Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form und geheimer Abstimmung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes
- e) Buchführung
- f) Erstellung des Jahresberichtes
- g) Aufnahme von Mitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Teilnahmeberechtigung:
Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder;
das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich statt zu finden hat, lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Für die Wahl des Vorstandes sowie bei Aussprache und Abstimmung über dessen Entlastung bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

§ 9 Niederschriften

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich wiederzugeben und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen dürfen den steuerbegünstigten Zweck des

Vereins nicht verändern.

- (2) Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Astrid-Lindgren-Schule in Lemgo-Leese, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (2) Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.